



GEMEINDE
RIGGISBERG

GEMEINDERAT

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Verordnung des Gemeinderates Riggisberg betreffend kurzfristige Finanzbeschaffung und Finanzanlagen

Genehmigt vom Gemeinderat

9. Januar 2012

Inkraftsetzung

9. Januar 2012

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- alle Abteilungen der Gemeinde Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt auf Art. 14 und 15 der Gemeindeordnung (OVR) erlässt der Gemeinderat die Verordnung betreffend kurzfristige Finanzbeschaffung und Finanzanlagen:

Zweck	Artikel 1 Diese Verordnung bezweckt die effiziente und effektive Bewirtschaftung der Finanzmittel.
Geltungsbereich	Artikel 2 Als kurzfristige Finanzbeschaffung und Finanzanlagen gelten Kreditaufnahmen und Geldanlagen mit einer Laufzeit von 1 bis 12 Monaten.
Zuständigkeit	Artikel 3 Die Umsetzung der kurzfristigen Kreditaufnahmen und Finanzanlagen erfolgt durch den Finanzverwalter.
Berichterstattung	Artikel 4 Der Ressortvorsteher Finanzen visiert monatlich die Liquiditätsübersicht per Ende Monat.
Entscheidungsgrundlagen	Artikel 5 Entscheide über Kreditaufnahmen und Finanzanlagen basieren auf einer Analyse <ul style="list-style-type: none">• des Finanzbedarfs der Gemeinde, der sich auf den aktuellen Liquiditäts- und Finanzplan abstützt.• der aktuellen Zinssituation auf den Finanzmärkten.
Finanzierungspartner	Artikel 6 Die Gemeinde finanziert sich über Kredite von Schweizerbanken.
Kurzfristige Festkredite	Artikel 7 ¹ Kurzfristige Festkredite bis kumulativ 1.5 Millionen werden bei der Spar- und Leihkasse Riggisberg AG beschafft. ² Für weitergehende kurzfristige Kreditaufnahmen werden von 3 Banken Offerten eingeholt. Es wird die vorteilhafteste Offerte berücksichtigt. Bei gleichwertigen Offerten bekommt jene Kreditgeberin den Zuschlag, die den näheren Bezug zur Gemeinde hat.

³ Für die Beurteilung der Finanzierungskosten werden die Gesamtkosten (Zinskosten, Kommissionen, Gebühren etc.) betrachtet.

Finanzanlagen

Artikel 8

¹ Überschüssige Mittel sind in erster Linie zur Reduktion von verzinslichen Schulden zu verwenden.

² Festgelder bis zu einer Summe von kumulativ 1.5 Millionen sind bei der Spar- und Leihkasse Riggisberg anzulegen.

³ Für weitergehende Finanzanlagen werden 3 Offerten von Schweizerbanken eingeholt. Es wird die vorteilhafteste Offerte berücksichtigt. Bei gleichwertigen Offerten bekommt jene Bank den Zuschlag, die den näheren Bezug zur Gemeinde hat.

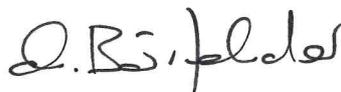
Inkraftsetzung

Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisungen des Gemeinderates betreffend kurzfristige Finanzbeschaffung und Finanzanlagen vom 17. Juni 2004.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Die Präsidentin:



Christine Bär-Zehnder

Die Sekretärin:



Karin Lüthi

Riggisberg, 10. Januar 2012/MB/JR